

# STATUTEN

---

## TRÄGERVEREIN BÜNZPARK WALTENSCHWIL



# INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
<b>I. NAME, SITZ, HAFTUNG</b>		
Name	1	3
Sitz	2	3
Haftung	3	3
<b>II. ZWECK</b>		
Zweck	4	3
<b>III. MITGLIEDSCHAFT</b>		
Grundlage	5	3
Erwerb, Dauer, Aufnahme	6	3
Ende, Austritt, Ausschluss	7	3
<b>IV. ORGANE DES VEREINS</b>		
Organe	8	4
<b>a) Die Generalversammlung</b>		
Befugnisse, Einberufung	9	4
Geschäfte	10	4
<b>b) Der Vorstand</b>		
Vorstandsbefugnisse, Amtsdauer Konstituierung, Rechtsverbindlichkeit	11	5
Vorstandssitzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Protokoll	12	5
Vorstandsgeschäfte Einsetzung, Aufgaben Vertretung in Kommissionen Beschlüsse	13	5
Rechnungsjahr, Jahresrechnung	14	6
Schweigepflicht	15	6
<b>c) Die Kontroll- / Revisionsstelle</b>		
Kontroll- / Revisionsstelle Revisionsbericht	16	6

	Artikel	Seite
<b>V. FINANZEN</b>		
Finanzbeschaffung	17	6
<b>a) Jahresbeitrag für Mitglieder</b>		
Jahresbeitrag für Mitglieder	18	6
Vergünstigung	19	7
<b>b) Erträge aus dem Vereinsvermögen</b>		
Ertragsverwendung	20	7
<b>c) Spenden, Schenkungen, Legate, Subventionen</b>		
Auflagen, Ertragsverwendung	21	7
<b>d) Einnahmen aus Finanzaktionen, Veranstaltungen usw.</b>		
Verwendung der Einnahmen	22	7
<b>e) Darlehen</b>		
Darlehensverwendung, Zuständigkeit	23	7
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Bekanntmachungen	24	7
Vereinsauflösung	25	8
Statutenänderung	26	8
Inkrafttreten	27	8

## **I. NAME, SITZ, HAFTUNG**

### **Artikel 1**

Name Unter dem Namen „Trägerverein Bünzpark Waltenschwil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2**

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in 5622 Waltenschwil.

### **Artikel 3**

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **II. ZWECK**

### **Artikel 4**

Zweck Der Verein bezweckt, in Zusammenarbeit mit den Behörden, auf gemeinnütziger Grundlage den Bau sowie die Bereitstellung und den Betrieb einer Pflegewohngruppe und Alterswohnungen in der Gemeinde Waltenschwil zu fördern und zu ermöglichen.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 5**

Grundlage Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten sowie des öffentlichen Rechtes werden, die die Ziele und die Statuten des Vereines anerkennt und zu fördern bereit ist.

### **Artikel 6**

Erwerb, Dauer, Aufnahme

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung sowie durch Entrichtung eines jährlichen Beitrages.

<sup>2</sup> Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

### **Artikel 7**

Ende, Austritt, Ausschluss

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss. Bei juristischen Personen ausserdem durch deren Auflösung.

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich, und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, die Interessen oder Grundsätze des Vereins verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung des Vereins.

<sup>4</sup> Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV. ORGANE DES VEREINS

### Artikel 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontroll- / Revisionsstelle
- d) Die Kommissionen

- a) Die Generalversammlung

### Artikel 9

Befugnisse,  
Einberufung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet sind. Jede einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres statt. Sie muss ausserordentlich angeordnet werden, wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder beantragt. Im letzten Fall ist dem Begehren innerhalb angemessener Frist zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Durchführung durch den Vorstand. Die Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der Versammlung selbst eingebracht werden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie mit einem der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte im Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup> Wahlen und Anstimmungen werden an der Generalversammlung, insofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt wird, offen vorgenommen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### Artikel 10

Geschäfte

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung und Revision der Statuten
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- e) Beschlussfassung über Neu- und Umbauten, Miete, Kauf und Verkauf von Liegenschaften

b) Der Vorstand

**Artikel 11**

Vorstandsbefugnisse, Amtsdauer, Konstituierung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern sowie einem vom Gemeinderat Waltenschwil ernannten Vertreter, der, insofern er nicht Vorstandsmitglied ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Rechtsverbindlichkeit

<sup>2</sup> Der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, und der Aktuar vertreten den Verein nach aussen.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

<sup>5</sup> Das Unterschriftenrecht wird durch den Vorstand geregelt.

**Artikel 12**

Vorstandssitzung, Einberufung

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich einberufen (jährlich mindestens zweimal). Er muss einberufen werden, wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen.

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

<sup>2</sup> Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Protokoll

<sup>3</sup> Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

**Artikel 13**

Vorstandsgeschäfte

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere:

Einsetzung, Aufgaben

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Die administrative Führung und Leitung des Vereins
- c) Den Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen
- d) Die Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen
- e) Die Vorbereitung und Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Die Mitgliederwerbung
- g) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- h) Die Einsetzung von Kommissionen
- i) Regelung der Befugnisse und Kompetenzen von Dienstleistern, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc.
- j) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- k) Erlass und Vollzug der Taxordnung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Bünzparcs
- l) Beschlussfassung bis zum Betrag von Fr. 250'000.00 im Einzelfall
- m) Abschluss von Leistungsvereinbarungen-/verträgen mit Dritten die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen

Vertretung in Kommissionen Beschlüsse

<sup>2</sup> Der Vorstand ist in Kommissionen mit mindestens 1 Mitglied vertreten.

<sup>3</sup> Kommissionsbeschlüsse unterliegen, soweit nicht speziell geregelt, der endgültigen Genehmigung durch den Vorstand.

**Artikel 14**

Rechnungsjahr,  
Jahresrechnung

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsführung sowie die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz haben nach den gesetzlichen Vorschriften des OR Art. 957 ff zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich der Revisionsstelle rechtzeitig, mindestens jedoch 40 Tage vor der Generalversammlung, zur Überprüfung zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Revisionsbericht mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

**Artikel 15**

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich insbesondere auf Wahrnehmungen, welche die persönliche Sphäre von Einzelpersonen und Familien betreffen. Beim Verletzen der Schweigepflicht werden Vergehen zivilrechtlich geahndet.

c) Die Kontroll- / Revisionsstelle

**Artikel 16**

Kontroll- / Revisionsstelle  
Revisionsbericht

<sup>1</sup> Der Verein untersteht der öffentlichen Kontrolle durch die Einwohnergemeinde Waltenschwil, vertreten durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Verein wählt für die jährliche Rechnungsprüfung mindestens 2 Revisoren oder eine externe Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Die Revisoren bzw. die Revisionsstelle hat die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung sowie das Protokoll der Generalversammlung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

**V. FINANZEN**

**Artikel 17**

Finanzbeschaffung

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Den freiwilligen Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Legaten und Subventionen
- d) Den Einnahmen aus Finanzaktionen, Veranstaltungen usw.
- e) Den Darlehen

a) Jahresbeitrag für Mitglieder

**Artikel 18**

Jahresbeitrag für Mitglieder

Der Jahresbeitrag beträgt:

- für Einzelpersonen	Fr. 50.00
- für Familien	Fr. 90.00
- für juristische Personen	Fr. 150.00

**Artikel 19**  
Vergünstigung Mitglieder des Trägervereins werden bei der Bewerbung um eine Alterswohnung bzw. für einen Pflegeplatz in der Pflegewohngruppe privilegiert. Die Dauer der Mitgliedschaft bestimmt die Reihenfolge. Der Beginn der Mitgliedschaft im Trägerverein Bünzpark ist bei gleichzeitigen Bewerbern massgebend.

b) Erträge aus dem Vereinsvermögen

**Artikel 20**  
Ertrags-  
verwendung Sämtliche Erträge aus dem Vereinsvermögen sind vollumfänglich für den Zweck des Vereins einzusetzen.

c) Spenden, Schenkungen, Legate, Subventionen

**Artikel 21**  
Auflagen Ertrags-  
verwendung <sup>1</sup> Bei Spenden, Schenkungen, Legaten und Subventionen sind die jeweiligen Auflagen genau zu beachten resp. zu befolgen.  
<sup>2</sup> Erträge sind vollumfänglich für den Zweck des Vereins einzusetzen.

d) Einnahmen aus Finanzaktionen, Veranstaltungen, usw.

**Artikel 22**  
Verwendung der  
Einnahmen Der Verein bemüht sich, durch Veranstaltungen, Aktionen usw. weitere Einnahmen zu erhalten, die für den Zweck des Vereins voll eingesetzt werden können.

e) Darlehen

**Artikel 23**  
Darlehens-  
verwendung,  
Zuständigkeit <sup>1</sup> Darlehen dürfen nur für den Vereinszweck aufgenommen werden.  
<sup>2</sup> Für die Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Kontrollstelle erforderlich

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 24**  
Bekannt-  
machungen <sup>1</sup> Die Bekanntmachungen des Vereins sowie Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen, soweit hierfür nicht vom Gesetz das Schweizerische Amtsblatt vorgesehen ist, durch die Publikation im kommunalen Publikationsorgan „Amtlicher Anzeiger“.  
<sup>2</sup> Mitteilungen an die Vereinsmitglieder können auch schriftlich erfolgen.



